



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen 08/05

I. Geltung

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge im Rahmen der gesamten Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller. Sie gelten ausschließlich, soweit wir nicht mit dem Besteller ausdrücklich und schriftlich die Geltung anderer Bedingungen vereinbart haben. Etwaige Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir ihnen im Einzelfall ausdrücklich vorher schriftlich zugestimmt haben. Die im folgenden für Lieferungen getroffenen Bestimmungen gelten für Leistungen anderer Art entsprechend.

II. Angebote, Vertragsschluss

1. Erste Angebote geben wir freibleibend und kostenlos ab, soweit sich nicht aus dem Angebot ausdrücklich etwas anderes ergibt.
2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, enthalten nur Richtwerte und sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Unsere dem Besteller übersandte Auftragsbestätigung ist für die Verpflichtungen beider Vertragsparteien maßgebend, wenn der Besteller ihr nicht ausdrücklich innerhalb von 3 Werktagen ab Zugang schriftlich widersprochen hat. Abschlüsse und Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt der Lieferverpflichtung, werden erst mit einer dem Besteller von uns schriftlich erteilten Bestätigung verbindlich, auch wenn die betreffenden Abschlüsse und Vereinbarungen durch Vertreter abgeschlossen sind.
4. Für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln gelten die INCOTERMS in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung.

III. Pläne und technische Unterlagen

1. Wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen Plänen und Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form –, die wir dem Besteller aushändigen, vor. Der Besteller hat Pläne und Unterlagen, die er von uns erhalten hat, vertraulich zu behandeln und darf sie ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis nicht an Dritte weitergeben oder sonst außerhalb des Vertragszwecks nutzen. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
2. Wir behalten uns Änderungen der der Bestellung zugrundeliegenden Spezifikation vor, sofern dadurch unsere Leistung und die Qualität des Liefergegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

IV. Lieferfrist, Liefertermin

1. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Genehmigungen und / oder Bescheinigungen.
2. Sofern keine anderweitige Regelung getroffen wird, sind Lieferfristen bzw. Liefertermine eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf entweder die wesentlichen Teile des Liefergegenstandes unser Werk verlassen oder wir deren Versandbereitschaft mitgeteilt haben oder die Sach- und Preisgefahr auf den Besteller übergegangen ist.
3. Die Einhaltung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins bzw. deren/dessen Ablauf setzt die Erfüllung sämtlicher uns gegenüber bestehender Vertragspflichten des Bestellers voraus; dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Besteller uns Konstruktionsunterlagen/Pläne zu übergeben hat, für Mitwirkungs- und Beistellungsverpflichtungen des

Bestellers sowie für die Leistung einer vereinbarten Anzahlung. Soweit für die Erfüllung unserer Liefer- / Leistungsverpflichtungen Leistungen anderer Auftragnehmer des Bestellers notwendig sind, gelten diese im Verhältnis zu uns als Erfüllungsgehilfen des Bestellers. Die Lieferfrist oder der Liefertermin verlängern bzw. verschieben sich - unbeschadet der uns gegen den Besteller zustehenden Rechte, insbesondere aus Verzug - um einen angemessenen Zeitraum, jedoch mindestens um den Zeitraum, den der Besteller einschließlich seiner Erfüllungsgehilfen mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber säumig ist.

4. Können wir eine Lieferfrist oder einen Liefertermin wegen eines von uns nicht zu vertretenden Umstandes nicht einhalten, so verlängern bzw. verschieben sie sich angemessen, jedoch mindestens um den Zeitraum der Verzögerung. Sind Lieferfristen oder Liefertermine bereits abgelaufen, so tritt an ihre Stelle eine angemessene neue Lieferfrist bzw. Liefertermin. Ein von uns nicht zu vertretender Umstand liegt insbesondere vor, wenn die Erbringung einer uns vertraglich obliegenden Leistung durch einen nach Vertragsabschluss eintretenden, bei Vertragsabschluss subjektiv und/oder objektiv nicht vorhersehbaren Umstand verzögert wird und/oder dieser außerhalb unseres Einflussbereichs liegt. Als Entlastungsgründe kommen u.a. in Betracht: Naturkatastrophen, Brand, Eingriffe der öffentlichen Gewalt, gesetzliche Verbote, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern oder Rohstoffen, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Ausschusswerden wesentlicher Rohstoffe oder Halbfabrikate, Arbeitskonflikte, Diebstahl und Vandalismus, sowie höhere Gewalt im allgemeinen. Über den Beginn und das Ende derartiger Entlastungsumstände werden wir den Besteller baldmöglichst informieren.
5. In Fällen, in denen die Lieferung oder Leistung abhängig ist von der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung und/oder von anderen behördlichen Genehmigungen, sind wir von der Lieferungs- bzw. Leistungspflicht frei, falls eine erforderliche Genehmigung ohne unser Verschulden nicht erteilt oder widerrufen werden sollte.
6. Kommen wir mit einer uns vertraglich obliegenden Lieferung/Leistung in Verzug und erwächst dem Besteller hierdurch nachweislich ein Schaden, kann dieser von uns eine pauschale Entschädigung verlangen. Diese beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen jedoch höchstens 5% vom Netto-Vertragswert desjenigen Teils der Gesamtlieferung/Leistung, welcher infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Unwesentliche Verzögerungen bzw. unwesentliche Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit des Liefer-/ Leistungsgegenstandes bleiben außer Betracht. Der Nachweis, dass der tatsächlich eingetretene Schaden geringer ist als die Schadenspauschale, bleibt vorbehalten.
7. Setzt uns der Besteller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist von uns nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
8. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen zur Leistung.
9. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer X.2 dieser Bedingungen.



V. Abnahme, Gefahrübergang

1. Soweit eine Abnahme vertraglich oder gesetzlich vorge-
sehen ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
Der Besteller hat die Abnahme zum vereinbarten Abnah-
metermin, spätestens unverzüglich nach unserer Anzeige
der Abnahmebereitschaft zu erklären. Sofern der Bestel-
ler nicht unverzüglich nach Fertigstellung unserer Lei-
stungen oder innerhalb einer von uns zu setzenden ange-
messenen Frist unter Angabe der Gründe schriftlich er-
klärt, dass er die Abnahme verweigere, gilt die Abnahme
als erfolgt.

Der Verweigerung der Abnahme steht die rechtzeitige Er-
hebung der Mängelrüge gleich. Unwesentliche Beein-
trächtigungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes berech-
tigen den Besteller nicht, die Abnahme zu verweigern.

Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare
Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendma-
chung eines bestimmten Mangels bei der Abnahme vor-
behalten hat.

2. Abnahmeprüfungen kann der Besteller nur verlangen,
wenn diese im Vertrag ausdrücklich vereinbart sind. Im
Falle einer Abnahmeprüfung gilt die Abnahme als erfolgt,
wenn der Besteller berechnete Beanstandungen nicht un-
verzüglich nach Beendigung der Prüfung geltend macht.
3. Die persönlichen und sachlichen Abnahmekosten trägt
der Besteller, wobei wir die sachlichen Abnahmekosten
nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnen.
4. Verzichtet der Besteller auf eine vereinbarte Abnahme-
prüfung oder ist er trotz rechtzeitiger Benachrichtigung bei
der Prüfung nicht anwesend, so gilt die Prüfung durch uns
als Abnahme.
5. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die
Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzu-
rechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der
Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller
über. Der Besteller trägt die durch die Verzögerung ent-
stehenden Mehrkosten, insbesondere die Kosten der La-
gerung und ggfs. Konservierung des Liefergegenstandes
sowie alle damit verbundenen Nebenkosten wie z.B. Ver-
sicherungsprämien. Dies gilt auch für den Fall, dass wir
die Abnahmebereitschaft des Liefer-/ Leistungsgegen-
stands aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht
herstellen können.
6. Bei Lieferungen ohne Montage, für die wir den Versand
nicht ausdrücklich schriftlich übernommen haben, geht
die Sach- und Preisgefahr mit Übergabe der Waren an
den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über,
sofern nicht gemäß Incoterms etwas anderes vereinbart
wurde.

Bei Lieferungen mit Montage geht die Sach- und Preisge-
fahr am Tage der Übergabe der wesentlichen Teile des
vertraglichen Liefer-/Leistungsgegenstandes im Betrieb
des Bestellers über, sofern nicht gemäß Incoterms etwas
anderes vereinbart wurde.

Soweit ein Probetrieb vertraglich vereinbart ist, geht die
Sach- und Preisgefahr nach im wesentlichen erfolgrei-
chem Probetrieb auf den Besteller über. Dabei setzen
wir voraus, dass sich der Probetrieb bzw. die Über-
nahme im Betrieb des Bestellers unverzüglich an die be-
triebsbereite Aufstellung anschließt.

Verzögert sich die in unserem Liefer- und Leistungsum-
fang enthaltene Montage und / oder der Probetrieb
bzw. die Übergabe im Betrieb des Bestellers aus von uns
nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Sach- und
Preisgefahr spätestens 3 (drei) Monate nach unserer An-
zeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die
durch die Verzögerung und/oder die Verlängerung des
Probetriebes bzw. der Übergabe im Betrieb des Bestel-
lers entstehenden Kosten trägt der Besteller, es sei denn,
wir haben die Verzögerung zu vertreten.

VI. Versicherungen, Beistellungen, Koordinierung

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist,
obliegt es dem Besteller, für den Abschluss einer etwaigen
Transportversicherung zu sorgen.
2. Während der Bau-/Montage- und Inbetriebnahmezeit erfolgt
die Grundstückssicherung durch den Besteller auf dessen
Kosten. Sämtliche Beistellungen, welche nicht zu unserem
vertraglich festgelegten Liefer- und Leistungsumfang zäh-
len, erfolgen auf Kosten des Bestellers und kostenlos für
uns. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen
Betriebsstoffe und -mittel, insbesondere für eine eventuelle
Montage, Inbetriebnahme und Probetrieb unseres Liefer-
/Leistungsumfanges, zur Verfügung zu stellen. Der Bestel-
ler hat für eine eventuelle Koordinierung unseres Liefer-
/Leistungsumfanges mit Lieferungen/Leistungen anderer Un-
ternehmer, insbesondere hinsichtlich eventueller Schnitt-
stellen, zu sorgen und die Kosten hierfür zu tragen. Vom
Besteller eingesetzte sonstige Lieferanten und Subunter-
nehmer gelten im Verhältnis zu uns als dessen Erfüllungs-
gehilfen.
3. Im Falle einer von uns übernommenen Montage und / oder
Inbetriebnahme / Probetrieb des vertraglich festgelegten
Liefer-/Leistungsgegenstandes trägt der Besteller sämtliche
Kosten, welche durch von uns nicht zu vertretende Unter-
brechungen, Verlängerungen und/oder Sistierungen der
Lieferung bzw. Montage, Inbetriebnahme und / oder Probe-
betrieb des Liefer-/Leistungsgegenstandes entstehen.

VII. Preis und Zahlungen

1. Der Besteller hat Zahlungen entsprechend den vereinbar-
ten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern nichts Beson-
deres vereinbart ist, sind Rechnungen sofort nach Erhalt
ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig. Ein verein-
barter Skonto-Abzug setzt die pünktliche Erfüllung aller
Verpflichtungen des Bestellers auch aus anderen Verträgen
uns gegenüber voraus.
2. Der Vertragspreis gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist,
ab Werk ausschließlich Verladung und Verpackung, zuzü-
glich gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Ist der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so können wir
die zur Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen notwen-
digen Handlungen bis zur Bewirkung der rückständigen
Zahlungen aufschieben. Die Lieferfrist verlängert sich in
diesem Fall gem. IV, Ziff.3.
4. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Besteller verpflichtet,
ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu
zahlen. Wir sind außerdem insbesondere berechtigt, Liefe-
rungen aus anderen Aufträgen des Bestellers – in ange-
messenen Maß und Umfang – zurückzuhalten und ab Ein-
tritt des Zahlungsverzuges nur gegen Vorkasse oder per
Nachnahme auszuführen sowie alle anderen Rechnungen
sofort fällig zu stellen, selbst wenn längere Zahlungsfristen
vereinbart worden sind.
5. Nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist
sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die
erbrachten Leistungen zurückzufordern oder eine Teilver-
gütung zu beanspruchen. Darüberhinausgehende Scha-
densersatzansprüche bleiben unberührt.
6. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir
über den Betrag uneingeschränkt verfügen können. Wech-
sel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und dann nur
zahlungshalber und unter dem üblichen Vorbehalt ange-
nommen. Sämtliche mit Wechseln zusammenhängende
Kosten trägt der Besteller.
7. Im Rahmen des kaufmännischen Verkehrs stehen dem
Besteller Aufrechnungsrechte nur dann zu, wenn seine Ge-
genansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder
von uns anerkannt sind.
Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur wegen
rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen



gegen uns oder wegen nachweislicher grober Verletzung unserer wesentlichen Vertragspflichten zu.

8. Im Fall der Kenntniserlangung von Umständen, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, sind wir berechtigt, jede weitere Lieferung unter Fortfall etwa vereinbarter Zahlungsziele von vorheriger Zahlung abhängig zu machen oder Sicherheitsleistung nach unserer Wahl zu verlangen. Nach angemessener Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
9. Im übrigen behalten wir uns unsere gesetzlichen Rechte aufgrund des Zahlungsverzuges vor.
10. Aufgrund der uns erteilten Ermächtigung der zu unserem Konzern gehörenden Gesellschaften (§ 18 AktG) sind wir berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die uns oder unseren Konzerngesellschaften gegen den Besteller zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Besteller gegen uns oder unsere Konzerngesellschaften zustehen. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder andere Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Auf Wunsch stellen wir dem Besteller eine Liste der zu unserem Konzern gehörenden Gesellschaften zur Verfügung.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller (Vorbehaltsware). Dabei stehen unseren Forderungen gleich die vertraglichen Forderungen unserer Konzerngesellschaften.
2. Be- und Verarbeitung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.
3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter veräußern mit der Maßgabe, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung bereits jetzt auf uns übergehen. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die abgetretene Forderung in ein Kontokorrent aufgenommen, so gilt die Forderung aus dem Kontokorrent in entsprechender Höhe als abgetreten, insbesondere auch die Forderung auf den Schluss-Saldo im Falle einer Beendigung des Kontokorrents.
4. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des noch offenen Rechnungsbetrages aus unserer Rechnung über die jeweils veräußerte Vorbehaltsware.
5. Der Besteller ist verpflichtet, seine Abnehmer sofort von dem zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Eigentumsvorbehalt sowie von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ist berechtigt, als Treuhänder für uns die an uns

abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung einzuziehen und Nebenrechte zu verwerten. Die Einziehungsermächtigung und die Befugnis zur Verwertung von Nebenrechten des Bestellers können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, widerrufen werden. Die vorgenannten Befugnisse, insbesondere die Einziehungsermächtigung des Bestellers erlöschen auch ohne ausdrücklichen Widerruf automatisch, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, ein außergerichtliches oder gerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder ein diesen Verfahren international vergleichbares Verfahren gegen den Besteller beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Der Besteller ist nicht befugt, über die abgetretenen Forderungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung in anderer Weise zu verfügen.

6. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
7. Von einer Pfändung oder von anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Kommt der Besteller uns gegenüber in Zahlungsverzug, löst er fällige Wechsel oder Schecks nicht ein, liegt eine Zahlungseinstellung oder Überschuldung vor oder wird über sein Vermögen ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder ein diesen Verfahren international vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, dann wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späteren Fälligkeiten laufen. In diesem Fall hat der Besteller uns auf Verlangen ein Verzeichnis aller noch bei ihm vorhandenen, unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware oder eine Liste der an uns abgetretenen Forderungen mit Namen und Adressen der Schuldner sowie der jeweiligen Höhe der Forderung zu übergeben. Wir sind zudem berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zur Verwertung und Tilgung der Restschuld auf Kosten des Bestellers zurückzuziehen und sicherzustellen. Der Besteller ist verpflichtet, uns den Besitz an den Waren zu verschaffen und uns oder von uns beauftragten Dritten den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten. Das Herausgabeverlangen oder die Inbesitznahme der Ware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
8. Die Rücknahme von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, auch aus anderen als den vorstehend bezeichneten Gründen, stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar und entbindet den Besteller nicht von seinen vertraglichen Pflichten.
9. Ist der vorgesehene Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, nicht oder nur unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen wirksam, so hat der Besteller uns unverzüglich darauf hinzuweisen. Es gilt in diesem Fall die nach jenem Recht zulässige Sicherheit, die dem Wesen des Eigentumsvorbehaltes am nächsten kommt, als vereinbart. Sofern es dafür besonderer Voraussetzungen bedarf, ist der Besteller verpflichtet, diese Voraussetzungen auf seine Kosten herbeizuführen.

IX. Mängelansprüche, Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel des Liefer-/ Leistungsgegenstandes leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer X. – Gewähr wie folgt:

1. Sachmängel
 - a) Alle diejenigen Teile des Liefer-/ Leistungsgegenstandes, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden und von uns zu vertretenden Umstandes als mangelhaft erweisen, werden unentgeltlich nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist, ggfs. mehrfach, nachge-



bessert oder mangelfrei ersetzt. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Zu den Mängeln des Liefergegenstandes gehört auch das Fehlen besonders vereinbarter oder garantierter Eigenschaften. Als vereinbarte Beschaffenheit des Liefer-/ Leistungsgegenstandes gilt grds. nur unsere Produktbeschreibung in der Technischen Spezifikation des Vertrages. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe des Liefer-/ Leistungsgegenstandes dar.

- b) Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Nachlieferungen, ebenso für die Durchführung von technischen Kontrollen des Liefer-/ Leistungsgegenstandes vor dessen (Wieder-) Inbetriebnahme, hat uns der Besteller nach Abstimmung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder zur Abwendung unverhältnismäßig großen Schadens hat der Besteller das Recht, nach schriftlicher Anzeige an uns den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. In diesem Fall tragen wir nur diejenigen angemessenen Kosten, wie sie bei einer erforderlichen Mängelbeseitigung durch uns gemäß Buchst. c) entstanden wären. Wir sind berechtigt, bei der Ausführung von Gewährleistungsarbeiten auch konstruktive Änderungen vorzunehmen.
- c) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte. Weicht der Ort der Reparatur vom Lieferort ab und entstehen uns dadurch höhere Kosten, so sind diese vom Besteller zu tragen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Besteller neben der Nachbesserung ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten oder der unserer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Dies gilt insbesondere für Vermögensfolgeschäden wie Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Stillstandskosten oder Dockkosten.
- d) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns schriftlich gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines wesentlichen Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt ein unwesentlicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Im übrigen gilt Ziffer X. dieser Bedingungen.
- e) Erfüllt der Besteller die ihm obliegenden Pflichten in nicht nur geringfügigem Umfang nicht, sind wir während der Zeit der Nichterfüllung dieser Pflichten des Bestellers nicht zur Beseitigung von Mängeln verpflichtet. Wählt der Besteller wegen eines Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu, es sei denn, der Mangel oder Schaden wäre durch unsere Organe oder leitenden Angestellten oder die unserer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

- f) Wir haften nicht für Mängel oder Schäden, die infolge
- unsachgemäßer, ungeeigneter oder nicht unseren Betriebsvorschriften und Wartungsplänen entsprechender Verwendung, Behandlung oder Wartung,
 - übermäßiger Beanspruchung,
 - Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,
 - fehlerhafter oder unsachgemäßer Montage bzw. Inbetriebsetzung,
 - fehlerhafter, unsachgemäßer oder ungeeigneter Nachbesserungen,
 - Vornahme sonstiger unsachgemäßer Arbeiten oder ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommene Änderungen oder Ergänzungen,
 - Verwendung eines ungeeigneten und unsachgemäßen Baugrunds,

des Liefer-/ Leistungsgegenstandes durch den Besteller oder Dritte oder sonstiger im Bereich des Bestellers liegender Umstände entstehen.

Mängelansprüche des Bestellers bestehen ebenfalls nicht im Falle von Mängeln oder Schäden aufgrund der natürlichen Beschaffenheit bzw. natürlichen Abnutzung, normalem Verschleiß sowie aufgrund von chemischen, elektrochemischen, elektrischen, physikalischen oder biologischen Einflüssen des bzw. auf den Liefergegenstand.

- g) Wir sind berechtigt, bei der Ausführung von Gewährleistungsarbeiten auch konstruktive Änderungen vorzunehmen.
- h) Weitergehende Ansprüche bestehen nicht, soweit sich nicht aus Ziffer X. etwas anderes ergibt.

2. Rechtsmängel

- a) Führt die Benutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes nachweislich zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefer-/ Leistungsgegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutz-/ Urheberrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrage zu.
- Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutz-/Urheberrechtsinhaber freistellen.
- b) Die in lit. a) genannten Verpflichtungen sind unsererseits vorbehaltlich der Ziffer X. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Eine Haftung unsererseits besteht nur, wenn

- der Besteller uns unverzüglich schriftlich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß lit. a) ermöglicht,
- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außgerichtliche Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefer-/Leistungsgegenstand eigenmächtig ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen oder unsachgemäßen Weise verwendet hat.

Weitergehende Ansprüche bestehen nicht, soweit sich nicht aus Ziffer X. etwas anderes ergibt.



X. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung, von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern IX. und X. 2., 3. entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefer-/ Leistungsgegenstand selbst entstanden sind und die wir zu vertreten haben, sowie für sonstige Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – haften wir nur
 - bei Vorsatz
 - bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von reinen Vermögens- und Folgeschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, Produktions- oder Nutzungsausfall, Dockkosten, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten oder der unserer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XI. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer X.2 gelten die gesetzlichen Fristen.

XII. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XIII. Schriftform

Aufhebung, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie alle Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung selbst.

XIV. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie die Wirksamkeit des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die im Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt nur, wenn die betroffene Bestimmung nicht durch Gesetzesrecht gemäß § 306 Abs. 2 BGB ersetzt wird

XV. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Für Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergeben, sind – sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB ist – die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Hamburg. Wahlweise sind wir jedoch berechtigt, am Ort der Geschäftsniederlassung bzw. des Hauptsitzes des Bestellers Klage zu erheben.

Für alle Rechtsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen uns und dem Besteller gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss jeglicher einheitsrechtlicher Gesetzesregelung, insbesondere der CISG.

XVI. EG-Umsatzsteuer

Die umsatzsteuerliche ID-Nr. der Blohm + Voss Industries GmbH ist DE 811 896 549. Der Besteller ist verpflichtet, uns seine ID-Nummer unverzüglich mitzuteilen, sofern es sich um einen innergemeinschaftlichen, grenzüberschreitenden Warenverkehr handelt.